

Werk

Titel: Kleinere Mitteilungen

Ort: Heidelberg

Jahr: 1895

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?558786499_0006 | LOG_0164

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

nur vorzugsweise Lehrer zur Erteilung des Handfertigkeitunterrichts befähigt wurden, zu einer Zentralbildungsanstalt, in welcher auch Leiter von Handfertigkeitsschulen auf breiter wissenschaftlicher Grundlage in der Stand gesetzt werden sollen, in ihren Orten selbst Lehrer auszubilden.

In der am 6. Juni fortgesetzten Vereins-Versammlung berichtete Direktor Dr. Götz-Leipzig über die Aufstellung von Normallehrplänen für den Unterricht in der Hobelbank- und Papparbeit. Für beide Arbeitsrichtungen sind besondere Kommissionen eingesetzt, welche die bisher gemachten Erfahrungen in Musterlehrgängen zusammenfassen und den neu zu errichtenden Schülerwerkstätten als Grundlage für ihren Unterricht darbieten sollen. Der Ausschuß für den Papparbeitsunterricht, hat bereits einen solchen Normallehrplan auf Grund des Erfahrungsmaterials aus der Berliner, Dresdener, Görlitzer und Leipziger Schülerwerkstätten aufgestellt. Derselbe ist nach der Idee dreier konzentrischer Kreise methodisch aufgebaut und berücksichtigt hinsichtlich des Materials, der Werkzeuge und der technischen Schwierigkeit durchaus die körperliche und geistige Fähigkeit der hierbei in Betracht kommenden 11—14jährigen Schüler. Der Ausschuß für Hobelbankarbeiten hat seine Arbeiten noch nicht beendet. Dann referierte über die Frage, ob der Handfertigkeitunterricht als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht zu erteilen sei, Lehrer Gärtig-Polen. Er schildert an der Hand von Beispielen die Vorteile und Nachteile des Massen- sowie des Einzelunterrichts und weist nach, daß ein Verfahren, welches sich zwar auf der Grundlage des Klassenunterrichts stütze, aber auch die Individualität des einzelnen Schülers berücksichtige, das empfehlenswerteste sei. Kreis Schulinspektor Dr. Springer-Neurode, in dessen Aufsichtsbezirk der Handfertigkeitunterricht in Verbindung mit dem Raumlehre- und Zeichenunterricht eingeführt ist, macht interessante Mitteilungen über die Durchführung desselben. Mit lebhafter Aufmerksamkeit verfolgten die Besucher die Vorführung der einzelnen Arbeitsabteilungen in der von der Stadt wohl eingerichteten Handfertigkeitsschule. Die fröhliche Schaffenslust der 11- bis 14-jährigen Burschen, welche mit Geschick und Verständnis Pappe, Holz und Metall zu brauchbaren Gegenständen umformten, erfreute das Herz aller Besucher.

Als nächstjähriger Kongressort ist Altona bestimmt¹⁾.

Mitteilung aus Bayern.

Der vom 19. Juli 1895 datierte, an die Rektorate der humanistischen Gymnasien gerichtete Erlaß des k. Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, welcher sich gegen den übermäßigen Zudrang zu den humanistischen Studien wendet, hat (abgesehen von einigen Auslassungen) folgenden Wortlaut:

Die seit einer Reihe von Jahren stetig sich erhöhende Frequenz der humanistischen Gymnasien giebt dem k. Staatsministerium Veranlassung, der Frage näher zu treten, ob etwa dem übermäßigen Zudrange von Schülern zu den humanistischen Studien durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen sei. Daß die Teilnahme zahlreicher ungeeigneter Elemente am Gymnasialunterricht eine schwere Schädigung der Anstalten und des Unterrichtsbetriebes an denselben in sich schließt, bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung, ebensowenig der Umstand, daß durch das fortwährende Anwachsen der Gymnasien dem Staate sehr erhebliche, stets zunehmende Lasten auferlegt werden. Das k. Staatsministerium glaubt, daß, um dieser übermäßigen Schülerfrequenz in der erforderlichen Weise entgegenzutreten, vorerst besondere organisatorische Maßnahmen nicht notwendig erscheinen, daß vielmehr durch einen angemessenen Vollzug der bereits bestehenden Normen nach der angegebenen Richtung eine immerhin nicht unerhebliche Abhilfe wird geschaffen werden können. Es wird indessen ausdrücklich betont, daß es dem k. Staatsministerium bei den nachfolgenden Erörterungen nur darum zu thun ist, ungeeignete und unbrauchbare Elemente von der Studienlaufbahn fern zu halten, während es andererseits der bestimmte Wille der k. Staatsregierung ist, daß tüchtige und brauchbare Schüler nach wie vor bei den Studien gefördert werden sollen.

¹⁾ Wir machen bei dieser Gelegenheit auf die sehr lesenswerte Programmarbeit unseres Kollegen Beringer an der Oberrealschule in Mannheim (Beilage zum Jahresbericht für das Schuljahr 1894/5) aufmerksam, die „Handfertigkeitunterricht und Mittelschule“ betitelt ist und in der besonders auch der „historische Rückblick“ interessieren wird. U.

Gemäß § 25 Abs. 3 der Schulordnung vom 23. Juli 1891 ist als untere Altersgrenze für den Eintritt in die 1. Klasse des Gymnasiums das vollendete 9. Lebensjahr festgesetzt. Es ist aber eine bekannte Erfahrungsthatsache, daß Schüler dieser Altersstufe häufig die entsprechende Reife und Vorbildung für die humanistischen Studien noch nicht besitzen. Den k. Rektoren wird es in der Mehrzahl dieser Fälle möglich sein, durch Belehrung der Eltern, Vormünder u. zu bewirken, daß die Schüler in die unterste Klasse wenigstens nicht vor dem vollendeten 10. Lebensjahre eintreten.

Jene Schüler, welche lediglich die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erlangen wollen, um sodann in einen bürgerlichen Beruf einzutreten, werden im Wege der Belehrung ihrer Angehörigen zu veranlassen sein, daß sie eine Realschule, als die für ihre Zwecke geeignetere Schulgattung besuchen. Ebenso wird es sich empfehlen, jene Schüler der unteren Klassen, deren Angehörige nicht am Orte des Gymnasialortes wohnen und die auch sonst ein besonderes Interesse, gerade an dem betreffenden Orte ihre Studien zu machen, nicht nachweisen können, in der Regel an die Progymnasien und Lateinschulen zu verweisen. Durch strengere Handhabung der Altersdispense werden manche Schüler, die sich von vorneherein unzweifelhaft als zum Studium untauglich erweisen, von dem Eintritte in das Gymnasium abgehalten werden können. . . .

Auch eine angemessene Strenge bei der Aufnahmsprüfung in die erste Klasse erscheint geeignet, eine teilweise Minderung der Frequenz herbeizuführen. Wenn auch zu Gunsten der betreffenden Schüler angeführt werden kann, daß sie mitunter ohne eigenes Verschulden mit verschiedenartiger und vielleicht auch mangelhafter Vorbildung sich zum Eintritte in die erste Klasse melden und hienach eine nachsichtigere Beurteilung der Leistungen nicht vollständig von der Hand gewiesen werden kann, so kann es doch andererseits nicht gebilligt werden, daß, wie es an manchen Anstalten geschieht, alle oder doch nahezu alle sich meldenden Schüler in die erste Klasse aufgenommen werden. Eine strenge Auscheidung nach der sechswochentlichen Probezeit wird eine Entfernung der ungeeigneten Elemente herbeiführen, ohne daß Härten in der angedeuteten Beziehung zu befürchten wären.

Nach § 29 Absatz 3 der Schulordnung ist das Vorrücken nicht hinreichend befähigter Schüler mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern. Durch genaue Befolgung dieser Vorschrift werden unbrauchbare Elemente rechtzeitig einem anderen Berufe zugeführt. Auch die gewissenhafte Beobachtung der Bestimmung in Absatz 7 des gleichen Paragraphen bezüglich der Zulassung zu den Aufnahmsprüfungen wird diesem Zwecke dienen. Endlich kann die Frage der Schulgeldentrichtung von Bedeutung für die Frequenz der Anstalten sein. In dieser Richtung glaubt das k. Staatsministerium, daß namentlich in den unteren Klassen bezüglich der Befreiung vom Schulgelde keine zu große Milde geübt werden sollte.

In § 4 der Schulordnung vom 23. Juli 1891 ist ausdrücklich bestimmt, daß die erwähnte Vergünstigung nur jenen Schülern zu Teil werden soll, welche durch Begabung, Fleiß und Fortschritte sich als würdig erweisen und gegründete Aussicht auf die Fortdauer ihrer Würdigkeit geben. Eine sichere Feststellung dieser Verhältnisse wird bei den Schülern der unteren Klassen in sehr vielen Fällen nicht möglich sein, am wenigsten aber wohl beim Eintritt eines Schülers in die unterste Klasse; diese Schüler werden daher in der Regel zur Bezahlung des Schulgelbes anzuhalten sein, ebenso die Repetenten aller Klassen. . . . Ob nicht außerdem überhaupt eine Erhöhung des dormalen zu entrichtenden Schulgelbes veranlaßt sei, wird der weiteren Erwägung vorbehalten. . . .

v. Landmann.

Schüler und Freunde des Geh. Regierungsrats und Prof. Dr. **Adolf Kirchhoff** zu Berlin, die sich für den 6. Januar 1896 als den 70. Geburtstag Adolf Kirchhoffs interessieren, wollen, soweit dies noch nicht geschehen, ihre Adressen an Dr. Otto Schröder, Prof. am Joachimsthalschen Gymnasium, Berlin W 50 einsenden.

Verbesserungen. S. 157, Z. 4 v. u. ernstem, S. 159 Z. 14 v. o. beispielsweise, S. 165, Z. 18 v. o. das Komma muß hinter Wahrheit stehen. S. 156 Z. 8 v. u. füge hinter Schulmann hinzu: einem Meister der Feder; und S. 168 Z. 11 v. u. vor Interesse: Erörterungen zur Befreiung von. S. 172 Z. 36 v. o. setze ein Komma hinter Lehrer.

